

FFH-Monitoring zu den Fließgewässerarten Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) - Kurzfassung

Diplom- Fischereingenieur Roland Müller, Siegritz (2005)

1. Die Arten

Die Westgroppe ist ein charakteristischer Fisch klarer, steiniger und kiesiger Flüsse und Bäche der planaren bis submontanen Stufe. Das Vorkommen in stehenden Gewässern ist belegt. Die Art besiedelt den Gewässergrund. Als Nahrungsgrundlage dient eine reichhaltige Macrozoobenthos - Fauna. Westgropfen besitzen keine Schwimmblase und sind in ihrer Migrationsfähigkeit deshalb eingeschränkt. Sie können als Zeigerart eines intakten Fließgewässerökosystems angesehen werden.

Das Bachneunauge ist der standorttreue, dauerhaft im Süßwasser lebende Vertreter der Gattung *Lampetra*. Besiedelt werden sehr saubere, feinkiesige bis sandige Bäche und Flüsse der planaren bis submontanen Stufe, wobei aufgrund des Bedarfs feinsedimentiger Bodenstrukturen geringere Höhenlagen bevorzugt werden. Die Larven des Bachneunauges leben ca. 3 – 5 Jahre im Bodensediment des Gewässers. Schon aus diesem Grund sind sie als Zeiger für ein schadstoffarmes (was nicht gleichbedeutend mit nährstoffarm sein muss) Gewässerökosystem sehr geeignet. Beide Arten sind also als Bioindikatoren für die Umweltqualität im Sinne der Definition des Begriffs Monitoring geeignet.

2. Status aufgrund der Richtlinie 92/43 EWG - FFH - Richtlinie

Beide Arten sind im Anhang II der FFH – Richtlinie aufgeführt. Sie sind somit Arten von gemeinschaftlichem Interesse (keine prioritären Arten!). Die Habitate der Westgroppe und des Bachneunauges müssen gemäß Art. 3 der FFH - Richtlinie gemeinsam mit den entsprechenden Lebensraumtypen des Anhangs I in ein kohärentes ökologisches Netz „Natura 2000“ eingehen, welches den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Lebensraumtypen sichert.

3. Umsetzung in Thüringen

Zur Umsetzung des Art. 3 der FFH – Richtlinie hat Thüringen ein besonderes Augenmerk auf den FFH – Lebensraumtyp 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasserpflanzenvegetation – zu richten. Genau dieser Lebensraumtyp ist auch das vorrangige Habitat der Westgroppe und des Bachneunauges. Bei einer Integration dieses Lebensraumtyps in FFH – Schutzgebiete wird also Anhang I und Anhang II der FFH – Richtlinie Rechnung getragen. In insgesamt 97 in Thüringen gemeldeten FFH – Gebieten ist der Lebensraumtyp 3260 vertreten, was einer Repräsentanz von 86 % entspricht. In 22 FFH – Gebieten kommt das Bachneunauge vor, in 36 die Westgroppe.

4. Gesetzliche Grundlage eines Monitorings

Die gesetzliche Grundlage eines Monitorings ergibt sich direkt aus der FFH – Richtlinie. Entsprechend Art. 11 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen, also ständig zu kontrollieren. Aus dieser Überwachung ergeben sich Folgehandlungen gemäß Art 14, falls diese erforderlich sind. In Abständen von 6 Jahren (nächster Bericht 2006) hat die Bundesrepublik gemäß Art. 17 Bericht zu erstatten. Ein einheitliches Format für den Bericht wird z. Z. noch diskutiert.

5. Bisheriges Monitoring

Die aktuelle Kenntnis über die Verbreitung beider Arten beruht auf einer nahezu 25 jährigen Fischartenkartierung in Thüringen. Die Ergebnisse der Kartierung wurden als „Fische in Thüringen“ inzwischen in dritter Auflage (2004) veröffentlicht. Für die Westgroppe lagen zum Zeitpunkt der FFH – Gebietsausweisung ca. 360 Datensätze vor, für das Bachneunauge ca. 100. Zur Auswertung kamen alle Elektrobefischungen, die behördlich gemeldet wurden, sowie Daten von gezielten Befischungen und Sekundärdaten aus anderen Fachbereichen, die sich mit der Kartierung in aquatischen Lebensräumen beschäftigt haben.

6. Monitoringkonzept für die Zukunft

Zur Zeit gibt es kein bundeseinheitliches Monitoringkonzept. Die Vorschläge des BfN wurden zurückgezogen. Durch eine zweite EU – Richtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, sind die Bundesländer zu einem umfangreichen Monitoring verpflichtet. Die Bewertung des ökologischen Zustandes eines Gewässers richtet sich wesentlich nach dem Zustand der Fischfauna. Für das Monitoring im Rahmen der WRR gibt es bereits einheitliche Kriterien. Da sich die zu untersuchenden Oberflächenwasserkörper auch auf die FFH – Gebiete mit Gropfen- und Bachneunaugehabitaten erstrecken, ist eine Koordinierung der Untersuchungen aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen dringend erforderlich. Die unterschiedliche Zielsetzung des FFH – Monitorings und des WRR – Monitorings stellt dabei kein Problem dar, da ein breiter gemeinsamer Nenner vorhanden ist. Das daraus hervorgehende Monitoringkonzept für die Westgroppe und das Bachneunauge wird im Vortrag dargestellt.